

18. Ist der Prinzipal verpflichtet, dem Handlungsgehilfen nach Auflösung des Dienstverhältnisses ein Zeugnis über Leistungen und Führung auszustellen?

III. Civilsenat. Urt. v. 3. Dezember 1895 i. S. N. (R.) w. v. Schl.
(Befl.) Rep. III. 237/95.

I. Landgericht Wiesbaden.

II. Oberlandesgericht Frankfurt a. R.

Das Reichsgericht hat diese Frage in Übereinstimmung mit dem Berufungsgerichte verneint aus folgenden

Gründen:

... „Das Handelsgesetzbuch beantwortet diese Frage nicht, auch nicht indirekt durch die in Art. 57 über die Natur der Dienste und die Ansprüche der Handlungsgehilfen auf Gehalt und Unterhalt getroffene Bestimmung. Ein die Frage bejahendes allgemeines deutsches Handelsgewohnheitsrecht oder eine allgemeine deutsche Handelsitte dieses Inhaltes ist nicht nachweisbar, und aus dem allgemeinen bürgerlichen Rechte, hier dem gemeinen Rechte, ist die Bejahung ebenfalls nicht zu entnehmen. Es handelt sich insoweit nicht um die Bezeugung einfacher Thatfachen, sondern dem Wesen nach um ein Urteil. Nun verpflichtet der Dienstmietevertrag als solcher den Konduktor durchaus nicht, sich dem Lokator gegenüber schriftlich über die Beschaffenheit der geleisteten Dienste und die Führung des Lokator während der Dienstleistung auszusprechen, und es fehlt an einem zureichenden Grunde, gerade für das Dienstverhältnis zwischen dem Prinzipal und

dem Handlungsgehilfen eine solche Verpflichtung des Prinzipales anzunehmen. Daß thatsächliche Interesse, das der Handlungsgehilfe an einem Zeugnisse über seine Leistungen und seine Führung hat, reicht umsoweniger aus, eine Verpflichtung des Prinzipales zur Erteilung eines solchen Attestes zu begründen, als der Prinzipal sich durch Ausstellung eines derartigen Zeugnisses Nachteile zuziehen, insbesondere in die Lage kommen kann, sein Attest im Rechtswege vertreten zu müssen. Daß § 113 Gew.D. auch nicht analog zur Anwendung kommen kann, hat das Berufungsgericht mit Recht ausgeführt. Wenn die Revision geltend macht, daß nach den Gründen des zweiten Richters auch nicht der Handlungslehrling ein Attest über Leistungen und Führung würde fordern können, so braucht hier nicht erörtert zu werden, ob dem Handlungslehrlinge ein Anspruch auf Erteilung eines Zeugnisses dieses Inhaltes zusteht; denn keinesfalls gestattet für die vorliegende Frage der Lehrvertrag einen Schluß auf den Dienstvertrag zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehilfen. Endlich kann auch nach der von der Handelskammer zu Wiesbaden erteilten Auskunft für den Anspruch des Klägers ein lokales Gewohnheitsrecht im Sinne des Art. 1 H.G.B. oder eine lokale Handelsitte im Sinne des Art. 279 nicht angenommen werden. Ist es nach dieser Auskunft im dortigen Bezirke handelsüblich, daß der Handlungsgehilfe bei seinem Abgange vom Prinzipal ein Zeugnis über Art und Dauer seiner Beschäftigung erhält, so folgt doch hieraus keineswegs eine Verpflichtung des Prinzipales zur Ausstellung eines Zeugnisses über Leistungen und Führung, wie denn auch die Handelskammer einen solchen Schluß nicht gezogen, vielmehr für den Fall, daß der Prinzipal und der Handlungsgehilfe sich über ein solches Zeugnis nicht einigen können, nur bemerkt hat, daß dann der Gehilfe auf ein Zeugnis über Leistungen und Führung zu verzichten pflege. Hiernach hätte der Kläger, wenn ihm daran lag, bei seinem Abgange ein Zeugnis über Leistungen und Führung zu erhalten, im Dienstvertrage sich ein solches Zeugnis zusichern lassen müssen.“ . . .